Gemeinde KUSTERDINGEN

SITZUNGSVORLAGE					
Nr. 103/2024 vom 01.10.2024			**Hauptamt**		
Sitzung des	GR				
am	09.10.2024				
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö				
Vorberatung (V)					
Entscheidung (E)	E				

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Feststellung von wichtigen Ablehnungsgründen nach § 16 GemO
hier: Widerspruch des Bürgermeisters nach § 43 Abs. 2 GemO gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2024

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Lena Kühn ein wichtiger Grund gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat vorliegt und sie deshalb aus dem Gemeinderat der Gemeinde Kusterdingen ausscheidet.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐

☐ wie Ortschaftsratsbeschluss
☐ wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Auf Sitzungsvorlagen Nr. 069/2024 und 096/2024 wird Bezug genommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.09.2024 den Beschluss auf Feststellung eines Austrittsgrundes von Frau Kühn nach § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO in Folge ihres Austritts aus der Wählervereinigung Härtenliste Umweltschutz und Demokratie durch Stimmengleichheit abgelehnt.

Die Gemeindeverwaltung hatte bereits beim Sachvortrag darauf hingewiesen, dass in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde bei dem geltend gemachten Ablehnungsgrund kein rechtlicher Beurteilungsspielraum besteht.

Bürgermeister Soltau hat unverzüglich nach der Beschlussfassung in der Sitzung darauf hingewiesen, dass er den gefassten Beschluss für gesetzwidrig hält und er daher vorbehaltlich einer nochmaligen Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb einer Woche Widerspruch gegen den Beschluss erheben und gleichzeitig eine Sitzung innerhalb von 3 Wochen (gerechnet ab dem Sitzungstag 25.09.2024) einberufen wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat inzwischen nochmals bestätigt, dass der Gemeinderat durch sein Abstimmungsverhalten einen gesetzwidrigen Beschluss gefasst hat, dem der Bürgermeister nach § 43 Abs. 2 GemO widersprechen muss.

Der Bürgermeister ist nach § 43 Abs. 2 GemO verpflichtet, einem Beschluss zu widersprechen, den er für gesetzwidrig hält.

Bürgermeister Dr. Soltau teilt hiermit allen Gemeinderäten offiziell mit, dass er Widerspruch nach § 43 Abs. 2 GemO gegen den Beschluss vom 25.09.2024 erhebt.

Begründung:

Der Gemeinderat hat nach § 16 Abs. 2 GemO darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund für eine Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.

Im Falle des Ablehnungsgrundes nach § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO beinhaltet diese Entscheidung lediglich die Prüfung und Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Ablehnungsgrundes „Ausscheiden aus der Wählervereinigung“ vorliegen. Die zu treffende Entscheidung bezieht sich also lediglich auf die Frage, ob folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Austritt aus der Wählervereinigung, auf deren Wahlvorschlag Frau Kühn in den Gemeinderat gewählt wurde
  Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft sowie die Bestätigung des Austritts aus der Härtenliste Umweltschutz und Demokratie e.V. liegen dem Gemeinderat vor. Diese Voraussetzung ist somit erfüllt.
- Antragsberechtigung
  Das Ausscheiden aus dem Gemeinderat in Folge eines Ausscheidens aus einer Wählervereinigung kann ausschließlich die betroffene Person selbst verlangen. Auch diese Voraussetzung ist erfüllt.

Damit sind sämtliche rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ein weitergehender Entscheidungsspielraum ist in dem vorliegenden Fall nicht gegeben. Es spielt also keine Rolle, ob und welche Gründe zu dem Austritt führen oder ob und welche weiteren Erwägungen in den Beschluss einfließen sollen, allein die Tatsache, dass ein Austritt vorliegt, ist maßgeblich.

Durch das Abstimmungsverhalten in der vergangenen Sitzung hat der Gemeinderat durch Beschluss festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ablehnungsgrund nicht

erfüllt wären, obwohl dies eindeutig der Fall ist. Daher ist der gefasste Beschluss gesetzwidrig und der Bürgermeister ist verpflichtet, gegen diesen Beschluss Widerspruch zu erheben.

Dr. Jürgen Soltau
Bürgermeister

Finanzierung:	
Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	